VERORDNUNG (EWG) Nr. 141/91 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1991

zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 140/91 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/91 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 140/91 der Kommission vom 21. Januar 1991 über den Verkauf von Getreide aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Lieferung nach den Azoren und Madeira (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 (5), wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von solchem Getreide wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 (7), festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 140/91 wurde die französische Interventionsstelle ermächtigt, zum Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt von 150 000 Tonnen Getreide, die an die Azoren und Madeira zu liefern sind, eine Ausschreibung zu eröffnen. Nach derselben Verordnung werden in Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 für diesen Verkauf Mindestpreise festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise, die im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 140/91 eröffneten Dauerausschreibung anzuwenden sind, werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

ANHANG

Mindestverkaufspreise in Ecu pro Tonne

Getreide	Azoren	Madeira
Weichweizen	122,40	122,40
Gerste	114,32	114,32
Hartweizen	187,19	187,19

Lieferfrist: 30. Juni 1991